

## Faktenblatt

Schweizweit haben die am Kreditprogramm teilnehmenden Banken über 136 000 Covid-19-Kredite mit einem Volumen von knapp 17 Milliarden Schweizer Franken gesprochen. Unser Institut ist stolz darauf, zusammen mit dem Bundesrat und über 120 weiteren Schweizer Banken einen Beitrag zur Überbrückung Corona-bedingter Liquiditätsengpässe von kleineren und mittleren Unternehmen geleistet zu haben.

Das Covid-19-Kreditprogramm von Bundesrat und Banken, welches Ende März 2020 während der ersten Corona-Welle auf Basis einer Notverordnung (SBüV)<sup>1</sup> in Kraft gesetzt wurde, ist Ende Juli 2020 ausgelaufen. In der Zwischenzeit haben National- und Ständerat diese Notverordnung in ordentliches Recht überführt, sodass nun seit dem 19. Dezember 2020 das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (SBüG)<sup>2</sup> die Rechte und Pflichten der in das Kreditprogramm involvierten Akteure regelt.

Mit vorliegendem Factsheet informieren wir Sie über die zentralen, vom Parlament im Rahmen dieser Überführung vorgenommenen Änderungen an den rechtlichen Grundlagen, welche für die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer mit dem Inkrafttreten des Solidarbürgschaftsgesetzes unmittelbar verbindlich wurden.

### Verlängerung der Kreditlaufzeit

Während die Laufzeit der Covid-19-Kredite unter der Notverordnung und gemäss Ziffer 7 der Kreditvereinbarung bisher auf fünf Jahre (60 Monate) befristet war, sieht das Solidarbürgschaftsgesetz in Artikel 3 neu eine maximale Höchstdauer von acht Jahren vor. Das Parlament hat mit dieser neuen Bestimmung den Kreditnehmenden die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag von einer längeren Laufzeit zu profitieren. Um den Prozess sowohl für die Kreditgeberin als auch die Kreditnehmerin möglichst effizient zu halten, hat die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) den am Kreditprogramm teilnehmenden Banken empfohlen, sämtliche ihrer ausstehenden Covid-19-Kredite<sup>3</sup> bis 500 000 CHF von sich aus auf maximal acht Jahre zu verlängern. Vor diesem Hintergrund wird auch die Laufzeit Ihres Covid-19-Kredits bis zum 31.12.2027 verlängert. Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit, den Covid-19-Kredit jederzeit zu kündigen und vor Ablauf der Kreditlaufzeit zurückzuführen, in jedem Fall bestehen.

Für die Covid-19-Kredite Plus<sup>4</sup> mit einem Betrag von über 500 000 CHF gilt demgegenüber grundsätzlich weiterhin die ursprünglich vereinbarte Kreditlaufzeit. Grund hierfür ist, dass diesen Krediten eine individuelle Kreditprüfung vorangegangen war und zwischen Bank und Kunde ein separater (nicht standardisierter) Kreditvertrag unterzeichnet wurde. Die Bank kann jedoch auf Antrag des Kreditnehmenden die Laufzeit bis auf maximal acht Jahre verlängern. Sie muss in solchen Fällen aber die Zustimmung der Bürgschaftsorganisation einholen.

### Amortisation des Kredits ab 2022

Die Schweizer Banken unterstützen die Wirtschaft unverändert weiter. Auf Empfehlung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) sollen die in der Ziffer 7 der Kreditvereinbarung vorgesehenen Amortisationszahlungen für Covid-19-Kredite bis 500 000 CHF (Kreditvereinbarung, Ziffer 7) nicht schon im laufenden Jahr, sondern erst per Ende März 2022 eingeführt werden. Diese Regelung entlastet die von der Corona-Pandemie noch immer stark betroffenen Unternehmen, indem die Pflicht zur Amortisation des Kredits um ein weiteres Jahr ausgesetzt wird. Zugleich stellt der verbindliche Einführungszeitpunkt sicher, dass auch die finanzpolitischen Interessen des Bundes, der letztlich mit Steuergeldern für die Covid-19-Kredite bürgt, angemessen gewahrt werden. Konkret ist der Covid-19-Kredit ab März 2022 in vierteljährlich linearen Tranchen bis spätestens 31.12.2027 vollumfänglich zu amortisieren. Selbstverständlich besteht weiterhin unverändert die Möglichkeit, den Covid-19-Kredit jederzeit ausserordentlich und vor Ablauf der Kreditlaufzeit zurückzuführen.

Für die Covid-19-Kredite Plus gelten auch weiterhin die zwischen den Kreditnehmenden, der Bank und der Bürgschaftsgenossenschaft vereinbarten Amortisationen.

### Aufhebung des Investitionsverbots

Die in der Notverordnung noch enthaltene Bestimmung (vgl. Artikel 6 Absatz 2 SBüV), wonach die Mittel aus dem Covid-19-Kredit [bzw. aus dem Covid-19-Kredit Plus] nicht für Neuinvestitionen in das Anlagevermögen verwendet werden dürfen, wurde nicht in das neue

<sup>1</sup> SR.951.261 – Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV)

<sup>2</sup> SR.951.26 – Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-SBüG)

<sup>3</sup> Covid-19-Kredit mit Covid Bundesdeckung gemäss Art. 3 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung bis 500 000 CHF

<sup>4</sup> Covid-19-Kredit-Plus mit Covid Bundesdeckung gemäss Art. 4 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung

Solidarbürgschaftsgesetz übernommen, da die Unternehmen nicht auf längere Sicht in ihrer Investitionstätigkeit eingeschränkt werden sollen. Seit dem Inkrafttreten des neuen Solidarbürgschaftsgesetzes am 19. Dezember 2020 sind deshalb betriebsnotwendige Investitionen, insbesondere auch solche, die über reine Ersatzinvestitionen hinausgehen, wieder zulässig.

### **Ausnahmeregel zum Übertragungsverbot**

Gemäss Ziffer 12 der Kreditvereinbarung dürfen Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer ihre Rechte und Pflichten unter der Kreditvereinbarung weder abtreten noch sonst wie übertragen. Dieses Übertragungsverbot wurde grundsätzlich auch in das Solidarbürgschaftsgesetz übernommen. Artikel 2 Absatz 6 sieht neu aber eine Ausnahme von diesem Verbot vor. Eine Übertragung gilt nunmehr dann als zulässig, wenn sie «im Rahmen einer Umstrukturierung nach dem Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003» erfolgt, «mit der Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven oder zumindest des wesentlichen Teils des Unternehmens der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder mit einer Umwandlung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers verbunden ist» und die Zustimmung der Kreditgeberin vorliegt. Weitere Informationen zum einzuhaltenden Prozess und zu den zu erfüllenden Formvorschriften entnehmen Sie bitte den «Leitlinien zum Umgang mit Covid-19-Krediten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), auffindbar unter dem Link [swissbanking.org/de/services/bibliothek/richtlinien](https://swissbanking.org/de/services/bibliothek/richtlinien)

### **Umschuldungsverbot**

Das in der Notverordnung bereits enthaltene Umschuldungsverbot gilt weiterhin, wurde aber vom Parlament näher spezifiziert. Artikel 2 Absatz 3 SBÜG hält nun explizit fest, dass die aus dem Covid-19-Kredit [bzw. aus dem Covid-19-Kredits Plus] stammenden Mittel nicht zur Umschuldung vorbestehender Kredite verwendet werden dürfen. Zudem wird klargestellt, dass vorbestehende ordentliche Zins- und Amortisationszahlungen nicht unter das Umschuldungsverbot fallen (Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b SBÜG). Ausserordentliche Amortisationen und Limitenreduktionen auf vorbestehenden Krediten sind zulässig, wenn sie keine Umschuldung zu Lasten des Covid-19-Kredits [bzw. des Covid-19-Kredits Plus] bewirken. Keine Einschränkungen mit Bezug auf Zins- und Amortisationspflichten bestehen bei Bankkrediten, die gleichzeitig oder nach einem Covid-19-Kredit [bzw. einem Covid-19-Kredit Plus] aufgenommen wurden (Artikel 2 Absatz 4 SBÜG).

### **Verschärfung des Dividenden- und Tantiemen-Verbots**

Das in der Kreditvereinbarung bereits enthaltene Verbot, während der Laufzeit des Covid-19-Kredits [bzw. des Covid-19-Kredits Plus] Dividenden und Tantiemen auszuschütten, wurde verschärft. Neu ist zusätzlich zur Ausschüttung auch das Beschliessen von Dividenden und Tantiemen (mit aufgeschobener Ausschüttung) bis

zur vollständigen Rückzahlung des Covid-19-Kredits [bzw. des Covid-19-Kredits Plus] untersagt (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a SBÜG).

Die dargestellten Regeln und sämtliche weiteren Bestimmungen von Artikel 2 des Solidarbürgschaftsgesetzes sind unmittelbar auf die Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer anwendbar und gehen allfälligen abweichenden Regelungen in der Kreditvereinbarung vor.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die Behörden und die Bürgschaftsorganisationen die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen (z.B. Verwendung der Kreditmittel) weiterhin systematisch überwachen. Allfällige Verstösse gegen die Kreditvereinbarung und gegen die Vorgaben des Solidarbürgschaftsgesetzes können eine Kündigung des Covid-19-Kredits (Ziffer 8 der Kreditvereinbarung) [bzw. des Covid-19-Kredits Plus] und/oder strafrechtliche Sanktionen gemäss Artikel 25 SBÜG zur Folge haben.

Weiterführende Informationen zum Covid-19-Kreditprogramm finden Sie auf dem Portal «easygov» des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) unter [covid19.easygov.swiss](https://covid19.easygov.swiss)